



Satzung

Let's Fetz-Chor e.V.

Satzung

Let's Fetz-Chor e.V. gegründet 1847

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Let's Fetz-Chor e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Bonndorf im Schwarzwald. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Let's Fetz-Chors e.V. mit seinem Kinder- und Jugendchor ist die Pflege des Gesangs sowie gesellige Veranstaltungen ohne politische und konfessionelle Tendenzen. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsverordnung.
- 2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Person ihren Wohnort am Sitz des Vereins hat.

- 2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine unterschriebene Beitrittserklärung über die der Vorstand entscheidet. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 3) Mitglied des Kinder- und Jugendchors kann jedes Kind ab 5 Jahren werden. Hierfür ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Aufnahmefolgen

- 1) Mit der Abgabe der Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft.
- 2) Mit Beginn der Mitgliedschaft wird der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3) Jedes neue Mitglied erhält eine Fertigung der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat Wahl- und Stimmrecht. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren kann das Wahl- und Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- 2) Die Mitglieder unter 16 Jahren haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- 3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Chorübungen des Vereins regelmäßig und pünktlich zu besuchen und bei Chorauftritten mitzuwirken. Bei etwaiger Verhinderung aus einem wichtigen Grund ist der Chorleiter oder der Vorsitzende des Vereins rechtzeitig zu verständigen.

§ 8 Beitrag

- 1) Alle aktiven und fördernden Mitglieder haben ein Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von den Mitgliedern in der Hauptversammlung festgelegt wird.
- 2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem der Beitritt erfolgt und endet mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
- 3) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben des Mitgliedes
- b) Freiwilligen Austritt des Mitgliedes
- c) Ausschluss des Mitgliedes

§ 10 Austritt

Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung auf das Jahresende gekündigt werden.

§ 11 Ausschluss

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.
 - c) Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung
- 1) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 - 2) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 12 Ehrungen

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden.

Für 25-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft oder 40-jährige ununterbrochene fördernde Mitgliedschaft die Ehrenmitgliedschaft.

- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Gesamtvorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 14 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1) der/dem Vorsitzenden
- 2) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) der/dem Schriftführerin
- 4) der/dem Kassier/in
- 5) 3 Beiräten:
 - a) 1 Vertreter/in aus dem Let's Fetz-Chor
 - b) maximal 2 Vertreter/innen des Kinder- und Jugendchors

§ 15 Bildung des Gesamtvorstandes

- 1) Der Gesamtvorstand – mit Ausnahme der Chorleiter – wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für 2 Jahre umschichtig gewählt. Bei einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen.
- 2) In Mitgliederversammlungen im Kalenderjahr mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
Vorsitzende/r, Schriftführer/in, jeweils ein Beirat/Beirätin aus dem Let's Fetz-Chor und Kinder- und Jugendchor

In Mitgliederversammlungen im Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassier/in, ein Beirat/Beirätin aus dem Kinder- und Jugendchor

- 3) Die musikalischen Belange bestimmen ausschließlich die Chorleiter.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, so muss innerhalb 4 Wochen eine Nachwahl stattfinden.

§ 16 Vorstandsitzung

- 1) Der Vorsitzende hat nach pflichtgemäßem Ermessen die Vorstandsitzung anzuberaumen.
- 2) Eine Vorstandsitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen.
- 3) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Stellvertreters.
- 4) Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 17 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.

§ 18 Schriftführer

- 1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 19 Kassier

Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen, nämlich

- a) die Zahlungen an den Verein entgegenzunehmen und zu quittieren,
- b) die Zahlungen aus der Vereinskasse aufgrund der vom Vorsitzenden abgezeichneten Belege zu leisten,
- c) die auf die Kassengeschäfte sich beziehenden Schriftstücke zu unterzeichnen,
- d) mit Ablauf des Geschäftsjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung mit allen Belegen den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 20 Vergütung der Chorleiter

- 1) Den Chorleitern steht ein Honorar zu.
- 2) Die Höhe des Chorleiterhonorars wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 21 Vergütung der Vorstandsmitglieder

- 1) Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich ohne Vergütung. Auslagen, welche im Interesse des Vereins gemacht werden, sind anhand von Belegen aus der Vereinskasse zu ersetzen.

§ 22 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres abgehalten werden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im Bonndorfer Blättle oder Amtsblatt mit dem Hinweis, dass die Tagesordnung durch Aushang im Probenlokal einzusehen ist.
- 4) Die Einberufung hat spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand festgelegt.
- 2) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende. Er bestimmt auch die Form der Abstimmung. Die Form der Abstimmung bei der Wahl der Vorstandsmitglieder bestimmt § 15 Abs. 1 Satz 2.
- 3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hängt nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder ab.
- 4) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- 5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, im Übrigen die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung innerhalb 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 25 Ausschließung des Stimmrechts

Ein Vereinsmitglied, das bei einem zu fassenden Beschluss unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, hat sowohl im Vorstand als auch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 26 Satzungsänderung

Über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung entscheidet in einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 27 Kassenprüfung

- 1) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung als Kassenprüfer bestimmten 2 Vereinsmitgliedern.
- 2) Die Kassenprüfer werden für ein Geschäftsjahr gewählt.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung mit sämtlichen An- und Unterlagen, verständigen vom Prüfungsergebnis den Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 28 Haftpflicht

Für die bei Chorproben, Chor- und Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 28a Datenschutzbestimmungen

- 1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:
 - Name, Vorname, Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mailadresse)
 - Funktion im Verein
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
 - EhrungenWeitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
- 2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- 3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

- 4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband, den Badischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- 5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- 6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 29 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Auflösungsbeschluss ist nur dann rechtskräftig, wenn mindestens 2/3 für die Auflösung stimmen.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidation bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47ff BGB.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonndorf über, die es dem ersten neugebildeten Gesangverein, der eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung sein muss, zu überlassen.